

COVID19 – Mitgliederversammlung für Vereine - Teil 1

Rechtliche Grundlagen
für Mitgliederversammlungen
Stand: 16.10.2020

Erstellt durch:
Servicestelle Ehrenamt



Inhalt

Allgemeines	3
1. „Normale“ Mitgliederversammlung (physische Anwesenheit)	3
2. Online-Mitgliederversammlung	4
3. Hybrid-Mitgliederversammlung	4
4. Schriftliche Beschlussfassung	5
5. Verschiebung einer Mitgliederversammlung	5

Rechtliche Grundlagen: Vereinsgesetz 2002
Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz
Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung
Covid-19-Maßnahmenverordnung
Salzburger Landes-COVID-19-Maßnahmenverordnung
Zusätzliche COVID-19-Maßnahmenverordnung der BH Hallein

Gender-Hinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die weibliche oder männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Allgemeines

Ein zentrales Element des Vereinslebens ist die Mitbestimmung! Um dieser in Covid-19 Zeiten gerecht zu werden, müssen besondere Wege gegangen werden. Es gibt eine Reihe von Sonderbestimmungen, die der Gesetzgeber geschaffen hat, um dabei nicht den Überblick zu verlieren, finden Sie folgend die wichtigsten Punkte.

Im weiteren Verlauf wird mehrmals die Formulierung „*mehr als XX teilnahmeberechtigte Personen*“ verwendet. Diese ist wörtlich zu verstehen, es geht NICHT darum wie viele Mitglieder in der Regel kommen, sondern wie viele „teilnahmeberechtigt“ sind.

Aufgrund der häufig wechselnden gesetzlichen Grundlagen wird dringend empfohlen sich kurz vor Durchführung der Versammlung zu vergewissern, dass sich die Rechtslage nicht geändert hat.

WICHTIG: bei allen Durchführungen ist vor allem die Gesundheit der Mitglieder im Blick zu haben, gerade bei der Durchführung physischer Mitgliederversammlungen ist daher äußerste Vorsicht geboten!

Die Einhaltung der Mindestabstände, die Verwendung von Mund-Nasenschutzmasken und das regelmäßige Lüften des Versammlungsraumes ist geboten. Ab 50 Personen wird die Erarbeitung eines Präventionskonzeptes empfohlen.

1. „Normale“ Mitgliederversammlung (physische Anwesenheit)

Rechtsgrundlage: *COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 11 Z 6*
Zielgruppe: *Für alle Vereine zulässig*

Veranstaltungen bzw. die Durchführung dieser sind in der Maßnahmenverordnung § 10 geregelt. Hier findet man, unter welchen Umständen Veranstaltungen durchgeführt werden können und auch die sicherlich aus den Medien bekannten Begrenzungen der Teilnehmerzahlen. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, u.a. ausgenommen sind: „*Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen*“.

Ein Verein ist zweifelsohne eine juristische Person und die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins. Somit ist eine Mitgliederversammlung von den Beschränkungen der Maßnahmenverordnung NICHT betroffen. Sie kann, ohne Beschränkungen der Personenzahl, durchgeführt werden.

Diese Aussage bezieht sich allerdings nur auf den formalen Teil der Mitgliederversammlung, das Rahmenprogramm in das manche Mitgliederversammlungen eingebettet sind, fällt nicht unter diese Ausnahme.

Zudem ist die Veranstaltung „nicht öffentlich“ durchzuführen, partizipieren dürfen ausschließlich Vereinsmitglieder, als Teil des Organs Mitgliederversammlung.

2. Online-Mitgliederversammlung

Rechtsgrundlage: *Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung §§ 1, 2, 4*
Zielgruppe: *Vereine mit mehr als 30 teilnahmeberechtigten Personen*

Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen können bis 31.12.2020 virtuell abgehalten werden, hierzu müssen sich keine Regelungen in den Statuten befinden.

Virtuelle Versammlungen sind grundsätzlich als Videokonferenz durchzuführen, bei der sich alle Teilnehmer zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen können.

Es besteht auch die Möglichkeit, Teilnehmer telefonisch zuzuschalten, jedoch darf maximal die Hälfte der Teilnehmer nur akustisch an virtuellen Versammlungen teilnehmen. Auch bloß akustisch zugeschaltete gelten aber in jeder Hinsicht als Teilnehmende, daher sind sie z.B. auch bei der Feststellung eines allfälligen Anwesenheitsquorums mitzuzählen.

Ganz wichtig ist, dass alle Rechte der Mitglieder, die bei physischer Anwesenheit bestehen würden, gewahrt werden müssen.

Die Regelung für virtuelle Sitzungen gilt für alle Organe des Vereines, somit kann auch die Rechnungsprüfung virtuell stattfinden! Die Unterlagen dazu müssen aber den jeweiligen Rechnungsprüfern zur Durchsicht vorgelegt werden. Anschließend kann eine gemeinsame Analyse mittels einer Videokonferenz vorgenommen werden. Der Rechnungsprüfungsbericht sollte jedenfalls schriftlich verfasst, dem Vorstand mitgeteilt und gegebenenfalls der virtuellen Generalversammlung mündlich vorgetragen werden.

3. Hybrid-Mitgliederversammlung

Rechtsgrundlage: *COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 11 Z 6*
Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung §§ 1,2,4
Zielgruppe: *Vereine mit mehr als 30 teilnahmeberechtigten Personen*

Dem Wortlaut der Verordnung nach ist eine Mischung von online und physisch anwesenden Mitgliedern zulässig. Dies scheint eine gute Möglichkeit, einerseits eine direkte Mitbestimmung zu gewährleisten, andererseits die Gruppengröße und sohin das Infektionsrisiko geringer zu halten. Es gelten sinngemäß die Vorgaben unter Punkt 2.

4. Schriftliche Beschlussfassung

Rechtsgrundlage: *Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung § 4*
Zielgruppe: *Vereine mit mehr als 30 teilnahmeberechtigten Personen*

Sollte der Vorstand die vorhergehenden Möglichkeiten für nicht zweckmäßig halten, besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Beschlussfassung, auch wenn dies durch die Satzung nicht vorgesehen ist.

- Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß.
- Konkrete Beschlussanträge müssen bekannt sein. Bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung müssen die Mitglieder hierzu sowohl Stellung nehmen dürfen als auch Fragen stellen.
- Mit der Ankündigung der Abstimmung müssen die Stimmberechtigten einen Stimmzettel erhalten, dieser ist bis zum Tag der Abstimmung per Post zu versenden bzw. im Briefkasten des Vereins, mit Namen und Abstimmungswunsch, einzuwerfen.
- Die Stimmgabe kann elektronisch erfolgen, sofern dabei die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann

5. Verschiebung einer Mitgliederversammlung

Rechtsgrundlage: *Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz § 2 Abs. 3a*
Zielgruppe: *Vereine mit mehr als 50 teilnahmeberechtigten Personen*

Eigentlich „notwendige“ Mitgliederversammlungen dürfen bis Ende 2021 verschoben werden, sofern der Verein mehr als 50 teilnahmeberechtigte Personen hat.

WICHTIG: Sollte eine Mitgliederversammlung verschoben werden, ist eine formlose Mitteilung an die örtlich zuständige Vereinsbehörde (BH bzw. in der Stadt Salzburg die Landespolizeidirektion) vorzunehmen. Aufgrund dieser, die wie eine Wahlanzeige wirkt, verlängert die Vereinsbehörde die Funktionsdauer der organschaftlichen Vertreter bis zum 31.12.2021. Sobald eine Wahl wieder „sinnvoll“ durchgeführt werden kann, ist diese abzuhalten und der zuständigen Vereinsbehörde zu melden.

Sollte der Fall eintreffen, dass ein Teilnehmer seine Funktionsperiode nicht verlängert haben will (aus verschiedensten Gründen), so ist der Nachfolger zuerst zu kooptieren, und erst danach wie oben beschrieben eine Meldung an die Behörde zu machen, um dessen Funktionsperiode (gleich zu Beginn) zu verlängern.

Bei Vereinen, in denen weniger als 50 Personen an Versammlungen teilnahmeberechtigt sind, sollte im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode möglichst rasch eine Neuwahl der organschaftlichen Vertreter (nach einer der o.g. Varianten) durchgeführt werden, da der Verein sonst nach außen hin handlungsunfähig ist.